

Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf 6. Wahlperiode		BV/172/2020/1
Betreff	Änderungsantrag zum Beschluss über die Bestätigung des Bauprogramms zum Bau des Gehwegs in der Uhlandstraße im Ortsteil Petershagen	
Einbringer	Tobias Rohrberg	
Erstellt am:	08.04.2021	

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	12.04.2021	öffentlich
Hauptausschuss	20.04.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	29.04.2021	öffentlich

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung	
davon anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Zahl der nach § 22 der Kommunalverfassung wegen eines Mitwirkungsverbot von der Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder	

Beschlussantrag:

Der Beschlussantrag über die Bestätigung des Bauprogramms zum Bau des Gehwegs in der Uhlandstraße (BV/172/2020) wird wie folgt geändert:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, den Bau des Gehwegs in der Uhlandstraße im Ortsteil Petershagen mit einer Mindestgehwegbreite nach RAST 06 von 2,50 Metern sowie einer Fahrbahnbreite für Sammelstraßen (ES IV) von 5,00 Metern zu realisieren und hierfür eine nach RAST 06 in der Abwägung vorgesehene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Begründung:

Siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:	
Gesamtplanansatz der Maßnahme:	bisherige Ist-Kosten :
Planansatz laufendes Jahr:	Ist-Kosten laufendes Jahr:
Mittel unter Kostenstelle / Konto:	Maßnahme-Nummer :
Deckungsvermerk:	<input type="checkbox"/> planmäßig <input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Hinweise zur Deckung:	

Anlage 1 Straßenbauvarianten_Uhlandstraße_TR

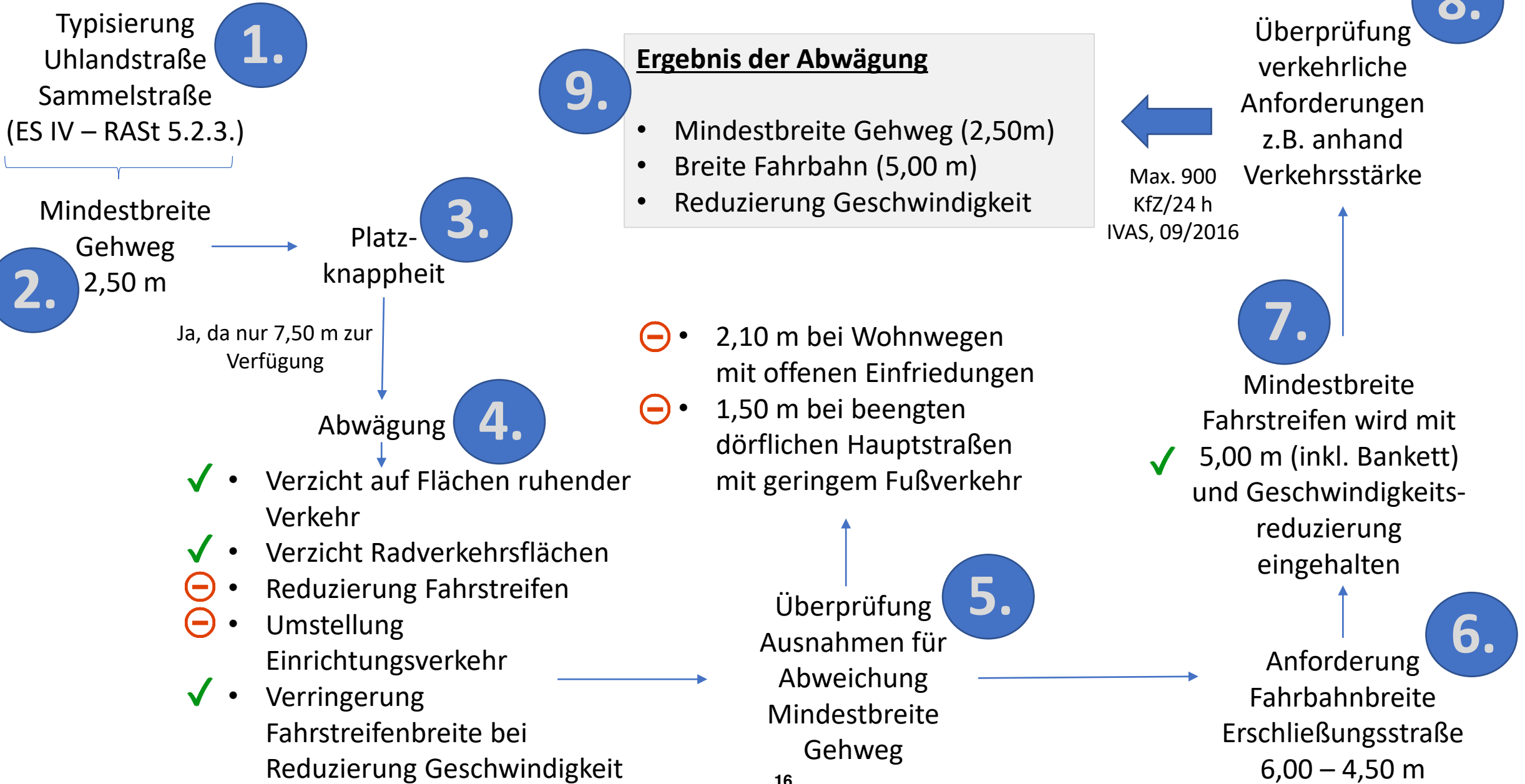
Abwägungs- und Planungsprinzipien nach der RAST06

- **Schwache vor starken Verkehrsteilnehmern:** „Dabei wird es vielfach – vor allem in Innerstädten – notwendig sein, die Menge oder zumindest die Ansprüche des motorisierten Individualverkehrs an Geschwindigkeit und Komfort zu reduzieren und den Fußgänger- und Radverkehr sowie den öffentlichen Personenverkehr zu fördern.“ (RASt 1.1).
- **Von außen nach innen:** Der erste Planungsschritt hat grundsätzlich von außen nach innen zu erfolgen. Das heißt: Die Differenz zwischen den Flächen für die Randnutzung, den Flächen für Fußgänger/Radfahrer, der angestrebten Proportion und der gegebenen Gesamtraumbreite ergibt die mögliche Breite der Fahrbahn. Erst danach wird die verkehrliche notwendige Fahrbahnbreite in den Abwägungsprozess einbezogen (RASt 3.4).
- **Regelbreite Gehweg:** Die Regelbreite eines straßenbegleitenden Gehwegs ergibt sich aus der Begegnung zweier Personen plus Sicherheitsabstände zur Hauswand und zur Fahrbahn und beträgt 2,50 m. Erhöhte Ansprüche (z.B. Rollstuhlfahrer, Traglasten, etc.) können „eine Ausweitung dieser Grundanforderungen erforderlich machen“ (RASt 6.1.6.1).

Abwägungs- und Planungsprinzipien nach der RAST06

- **Proportionen 30 : 40 : 30:** „Damit Fußgänger sich wohl fühlen, müssen Seitenräume in einem angenehmen Breitenverhältnis zur Fahrbahn stehen; als angenehm wird eine Aufteilung von Seitenräumen zur Fahrbahn von 30 : 40 : 30 empfunden.“ (RASt 3.4)
- **Geschwindigkeitsreduzierung schafft Bewegungsspielraum:** Grundmaße für Verkehrsräume von Kraftfahrzeugen ergeben sich aus der Breite der Fahrzeuge, den Bewegungsspielräumen und der tatsächlichen Fahrweise (z.B. in Kurven). Macht der begrenzte Raum eine Reduzierung der Bewegungsräume notwendig, so sollte dies durch eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit und einer entsprechenden Gestaltung des Verkehrsraums begegnet werden (RASt 4.3)

Abwägung an Fahrbahn und Gehweg für Umlandstraße nach RAST



Ergebnis der Abwägung

- Mindestbreite Gehweg (2,50m)
- Breite Fahrbahn (5,00 m)
- Reduzierung Geschwindigkeit

Ja, da nur 7,50 m zur Verfügung

- ✓ • Verzicht auf Flächen ruhender Verkehr
- ✓ • Verzicht Radverkehrsflächen
- ⊖ • Reduzierung Fahrstreifen
- ⊖ • Umstellung Einrichtungsverkehr
- ✓ • Verringerung Fahrstreifenbreite bei Reduzierung Geschwindigkeit

- ⊖ • 2,10 m bei Wohnwegen mit offenen Einfriedungen
- ⊖ • 1,50 m bei beengten dörflichen Hauptstraßen mit geringem Fußverkehr



Mindestbreite Fahrstreifen wird mit 5,00 m (inkl. Bankett) und Geschwindigkeitsreduzierung eingehalten



Max. 900 KfZ/24 h
IVAS, 09/2016

6.

Anforderung Fahrbahnbreite Erschließungsstraße 6,00 – 4,50 m

5.

Überprüfung Ausnahmen für Abweichung Mindestbreite Gehweg

9.

7.

Mindestbreite Fahrstreifen wird mit 5,00 m (inkl. Bankett) und Geschwindigkeitsreduzierung eingehalten

8.

Überprüfung verkehrliche Anforderungen z.B. anhand Verkehrsstärke

1.

Typisierung Umlandstraße Sammelstraße (ES IV – RAST 5.2.3.)

3.

Platzknappheit

2.

Mindestbreite Gehweg 2,50 m

4.

Abwägung

Abwägungsergebnis Uhlandstraße mit 7,5 m Breite nach RASSt06

